

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Dienststellenleitung C

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle durch Herrn Munzel als Vorsitzender sowie Herrn Pötter und Herrn Dettmann als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 09. Juli 2009

b e s c h l o s s e n:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die MAV hinsichtlich einer bereits ausgesprochenen fristlosen, hilfsweise fristgemäßen Kündigung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Das vorliegende Verfahren wurde von dem Wahlvorstand eingeleitet, da die frühere MAV in zwei Schritten Anfang Februar und am 19.02.2009 dann vollständig zurückgetreten war.

Nach erfolgter Neuwahl hat die jetzige MAV das Verfahren weiter betrieben.

Mit Schreiben vom 05.01.2009 leitete die Antragsgegnerin (Dienststellenleitung) bei der früheren MAV ein Mitberatungs- und Mitbestimmungsverfahren ein, denn sie beabsichtigte, den Mitarbeiter Herrn E fristlos, hilfsweise fristgemäß, zu kündigen.

Mit Schreiben vom 07.01.2009 bat die frühere MAV um Vorlage ergänzender Informationen sowie um mündliche Erörterung. Mit Schreiben vom 08.01.2009 übergab die Dienststellenleitung weitere Unterlagen. Auf Nachfrage der MAV teilte die Dienststellenleitung am 20.01.2009 mit, dass alle relevanten und notwendigen Unterlagen für den Erörterungstermin ausgehändigt seien und die verkürzte Frist zur Stellungnahme mit dem 21.01.2009 beginne.

Die MAV beantragte mit Schreiben vom 22.01.2009 die mündliche Erörterung. Diese fand am 17.02.2009 statt, führte jedoch nicht zu einer Einigung. Mit Schreiben vom 17.02.2009 erklärte die Dienststellenleitung die Erörterung für beendet.

Anfang Februar 2009 waren 4 MAV-Mitglieder zurückgetreten. Die verbliebenen 4 MAV-Mitglieder führten die Aufgaben der MAV weiter und luden für den 19.02.2009 zu einer Mitarbeiterversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes für eine Nachwahl ein. Im Verlauf dieser Versammlung traten auch die verbliebenen MAV-Mitglieder zurück, so dass der am 19.02.2009 gewählte Wahlvorstand nunmehr eine Neuwahl vorbereiten sollte, da keine Ersatzmitglieder vorhanden waren.

Die Dienststellenleitung akzeptierte diesen Wahlvorstand nicht und rief für den 04.03.2009 eine Mitarbeiterversammlung ein, auf der ebenfalls ein Wahlvorstand gewählt wurde.

Die Dienststellenleitung vertritt die Auffassung, dass zwischen dem 19.02. und dem 04.03.2009 somit weder eine Mitarbeitervertretung noch ein rechtmäßig gewählter Wahlvorstand, der die Auf-

gaben einer MAV hätte wahrnehmen können, vorhanden gewesen seien, denn die Mitgliederversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes zur Durchführung einer Neuwahl werde von der Dienststellenleitung gem. § 2 Abs. 2 MVG DWBO einberufen.

Durch eine sog. „Entlassungsanzeige“ vom 30.03.2009 erhielt der damalige Wahlvorstand Kenntnis davon, dass gegenüber Herrn E am 27.02.2009 eine außerordentliche wie auch eine ordentliche Kündigung durch die Antragsgegnerin ausgesprochen wurde.

Mit dem vorliegenden am 15.04.2009 per Fax bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die MAV die Feststellung, dass sie bezüglich der ausgesprochenen Kündigungen nicht ordnungsgemäß beteiligt worden sei.

Hierzu trägt sie vor, seitens der Dienststellenleitung sei für die ordentliche Kündigung kein Ersetzungsverfahren nach § 38 Abs. 4 MVG eingeleitet worden. Hinsichtlich der außerordentlichen Kündigung habe die Dienststellenleitung ihre abweichende Entscheidung ihr gegenüber nicht schriftlich begründet.

Die MAV beantragt,

1.

Festzustellen, dass der Antragsteller hinsichtlich der am 27.02.2009 ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung des Herrn E durch die Antragsgegnerin nicht ordnungsgemäß beteiligt worden ist.

2.

Festzustellen, dass der Antragsteller hinsichtlich der am 27.02.2009 ausgesprochenen Kündigung zum 30.09.2009 des Herrn E durch die Antragsgegnerin nicht ordnungsgemäß beteiligt worden ist.

Die Dienststellenleitung beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie bestreitet das Vorliegen eines Rechtsschutz- und Feststellungsinteresses, da für diese streitige personelle Maßnahme eine Wiederholungsgefahr nicht bestehe und von der MAV auch nicht behauptet worden sei.

Die ebenfalls zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob zwischen dem 19.02. und 04.03.2009 eine zu beteiligende MAV bestanden hat, werde sich in ähnlicher Weise ebenfalls nicht wiederholen.

Vor Einleitung des Antrages hätte die MAV das Verfahren gem. § 33 Abs. 3 MVG einhalten müssen. Da dies nicht geschehen sei, seien die Anträge auch unbegründet.

Im Zusammenhang mit dem Ausspruch der Kündigungen habe sie auch keine Beteiligungsrechte der MAV verletzt, da zwischen dem 19.02. und 04.03.2009 weder eine MAV noch ein Wahlvorstand, der die Aufgaben der MAV hätte wahrnehmen können, bestanden habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Herr E hat gegen die hier streitigen Kündigungen Klage beim Arbeitsgericht Berlin erhoben. Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht erfolgt.

II.

Die Anträge sind unzulässig.

Beiden Anträgen fehlt das Feststellungsinteresse, d. h. das besondere rechtliche Interesse an der kirchengerichtlichen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses.

Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die MAV gem. § 46 b MVG ein Mitberatungsrecht hat. Ebenfalls wird seitens der Antragsgegnerin nicht das Mitbestimmungsrecht der MAV vor Ausspruch einer ordentlichen Kündigung gem. § 42 b MVG in Frage gestellt.

Die Beteiligten streiten vielmehr um die Frage, ob die MAV bzw. ihre Vorgänger in dieser Funktion vor Ausspruch der fristlosen, hilfsweise fristgemäßen Kündigung des Herrn E vom 27.02.2009 ordnungsgemäß, d. h. ausreichend beteiligt wurde.

Die Mitberatung bzw. Mitbestimmung vor Ausspruch einer fristlosen bzw. fristgemäßen Kündigung hat den Sinn, der MAV Gelegenheit zu geben, auf den Kündigungsentschluss der Dienststellenleitung Einfluss zu nehmen.

Sobald die Kündigungen, zu denen die MAV angehört wurde, ausgesprochen sind, ist das Mitberatungs- bzw. Mitbestimmungsverfahren beendet, abgebrochen und gegenstandslos geworden. Ein etwa bereits eingeleitetes Zustimmungsersetzungsverfahren wird unzulässig (so BAG vom 27.06.2002 – 2 ABR 22/01 - AP Nr. 47 zu § 103 BetrVG 1972) bzw. unbegründet (so Beschluss des KGH.EKD vom 03.04.2006 – I-0124/L 79-05).

Für den vorliegenden Fall, in dem bezüglich der ordentlichen Kündigung ein Zustimmungsersetzungsverfahren nicht eingeleitet wurde, bedeutet dies, dass sich die gestellten Feststellungsanträge nur auf in die Vergangenheit gerichtete Feststellungen beziehen können.

Wenn sich aus solchen vergangenheitsbezogenen Feststellungen keinerlei Rechtsfolgen für die Zukunft mehr ergeben, fehlt regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis für entsprechende Feststellungen (vgl. auch BAG Beschluss vom 02.04.2004 – 1 ABR 15/03; Fey/Rehren MVG, § 60 Rz. 11 a; KGH.EKD Beschluss vom 05.08.2004 – I-0124/H 37-03).

Dies liegt hier vor. Die gestellten Anträge hätten - selbst wenn sie positiv für die Antragstellerin entschieden würden – keinerlei rechtliche Auswirkungen für zukünftige Streitfälle.

Die Frage, ob die Kündigungen vom 27.02.2009 das Arbeitsverhältnis mit Herrn E wirksam beendet hat oder beenden wird, ist allein vom Arbeitsgericht zu entscheiden unter Berücksichtigung der Vorfrage, ob Mitberatungsrechte und Mitbeteiligungsrechte der MAV ordnungsgemäß gewahrt wurden. Eine Entscheidung der Schiedsstelle hierüber bindet das Arbeitsgericht nicht.

Auch für den Fall einer erneuten Kündigung aus den gleichen Gründen bietet eine Entscheidung keine Rechtssicherheit, denn es ist nicht anzunehmen, dass sich die durch den Rücktritt aller MAV-Mitglieder eingetretene Situation wiederholt.

Die gestellten Anträge würden zu einem abstrakten Rechtsgutachten führen. Dies ist nicht Aufgabe der Schiedsstelle.

Die Anträge waren daher als unzulässig zurückzuweisen, da Feststellungsinteresse und Rechtsschutzbedürfnis mit dem Ausspruch der Kündigung entfallen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Maßgabe des § 63 MVG in der für das DWBO geltenden Fassung Beschwerde eingelegt werden.

Berlin, 24.07.2009

gez. Munzel